

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Rechtsanwalts Dr. Hans Heinz H e l d m a n n , Darmstadt,
[REDACTED]
gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Juni
und 1. Juli 1975 - 2 StE 1/74 -
u n d Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den
gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Dr. v. Schlabrendorff,
Dr. Rupp und Wand am 23. Juli 1975 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Ge-
setzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
zur Entscheidung angenommen, weil sie
keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
hat.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einst-
weiligen Anordnung.

G r ü n d e :

Das Grundrecht des Beschwerdeführers auf freie Berufsausübung
(Art. 12 Abs. 1 GG) ist nicht verletzt.

An den
Generalbundesanwalt

75 K a r l s r u h e
Herrenstraße 45a

Der Generalbundesanwalt
Eing. 23. JULI 1975
- Art. - Kette - Bände
- Berichtsdoppel

26/7

Zweifelhaft ist bereits, ob die Versagung einer Verfahrensunterbrechung für den gewählten Verteidiger überhaupt eine an Art. 12 Abs. 1 GG zu messende Grundrechtsbeschränkung darstellt; denn manches spricht dafür, daß der einem Wahlverteidiger zur Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung garantierte Freiheitsraum von vornherein grundsätzlich nur in den Grenzen des vom gerichtlichen Terminplan bestimmten äußeren Verfahrensablaufs besteht. Das kann jedoch dahinstehen, weil auch die Bejahung eines Eingriffs in die Freiheit der Berufsausübung hier nicht zur Annahme einer Grundrechtsverletzung führt.

Der angegriffenen Entscheidung liegt ersichtlich die Auffassung zugrunde, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung - insbesondere die §§ 145 Abs. 3, 265 Abs. 4 StPO - schreiben für den vorliegenden Fall eine Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens nicht vor. In dieser willkürfreien Auslegung steht die einschlägige Regelung der Strafprozeßordnung mit Art. 12 Abs. 1 GG in Einklang. Der Gesetzgeber kann die Freiheit der Berufsausübung durch gesetzliche Regelung beschränken, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen (BVerfGE 7, 377 [405 f.]). Die hier in Frage stehende Regelung gibt dem Interesse der Allgemeinheit an einer zügigen, auch die Belange des Angeklagten während der Durchführung des Strafverfahrens den Vorzug gegenüber dem Interesse des Anwalts, die Verteidigung in jedem Fall umfassend vorzubereiten. Sie hält sich damit in den Grenzen, innerhalb deren die Freiheit der Berufsausübung zulässigerweise beschränkbar ist. Daß der Gesetzgeber die Möglichkeiten, in Fällen der notwendigen Verteidigung durch wiederholten Verteidigerwechsel das Verfahren zu verschleppen oder gar seine Durchführung in Frage zu stellen, einzudämmen sucht, ist unter den Gesichtspunkten der Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn er zugleich eine ordnungsgemäße Verteidigung des Angeklagten sicherstellt. Letzterem trägt das Gesetz durch die Möglichkeit Rechnung, neben dem gewählten Verteidiger einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat hiervon Gebrauch gemacht.

Daß das Gesetz in Fällen der vorliegenden Art dem Verteidiger kein Recht einräumt, eine Verfahrensunterbrechung zu verlangen,

verletzt nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein weniger einschneidendes Mittel, das geeignet wäre, die zügige Durchführung des Strafverfahrens und die Erhaltung der auch diesem Ziel dienenden Institution der Pflichtverteidigung in gleicher Weise sicherzustellen, ist nicht ersichtlich. Der etwaige Eingriff in die Berufsausübung des Verteidigers wirkt auch nicht übermäßig belastend, zumal er dessen Honoraranspruch nicht beeinflusst.

Die vom Beschwerdeführer weiter erhobenen Rügen sind offensichtlich unbegründet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr.v.Schlabrendorff

Dr. Rupp

Wand